

## **LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 5**

### **II. Die Staatsgrundlagenbestimmungen**

#### **1. Die repräsentative Demokratie**

<b>Repräsentative Demokratie</b>
<p>In einer Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 20 II 1 GG). Das Staatsvolk wird von Menschen gebildet, die sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst sind, gemeinsame politische, kulturelle und wirtschaftliche Anliegen verfolgen, den Willen zur Setzung und Durchsetzung eines einheitlichen Rechts haben und sich gemeinsame Staatsorgane geben. Die Ausübung politischer Herrschaftsgewalt ist demokratisch legitimiert, wenn jede Entscheidung letztlich auf den Willen des Staatsvolkes zurückgeführt wird und das Staatsvolk tatsächlichen Einfluss auf die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt nimmt. Die wichtigste Form dieser Einflussnahme ist die Wahl des Parlaments. Die gewählte Volksvertretung gewährleistet, dass die Staatsgewalt auf der Anerkennung und Billigung des Volkes beruht (Repräsentation). Daneben wirkt das demokratische Volk auf die staatliche Willensbildung durch Abstimmungen (im Bereich des Landesrechts) und durch eine Vorformung des politischen Willens in einem öffentlichen Willensbildungsprozess ein.</p>

<b><i>Staatsgrundlagenbestimmungen</i></b>	
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein <i>Staat</i> (Art. 20 I GG). Der Staat ist „verfasst“.	Inhalt der Identitätsgarantie nach Art. 79 III GG  Homogenitätsstandard für die Rechtsordnungen der Länder (Art. 28 I 1 GG), der Europäischen Union (Art. 23 I 1 u. 3 GG) und der Folgeverfassung (Art. 79 III i. V.m. Art. 146 GG)
Der verfasste Staat ist ein Rechtsstaat.  Alle Staatsgewalt wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 II GG).  Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III GG).	
Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 I 1 GG).  Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 I 2 GG).  Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 II GG).  Die drei Gewalten sind an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden (Art. 1 III GG).	
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein <i>demokratischer</i> Staat (Art. 20 I GG).  Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 II 1 GG).  Alle Staatsgewalt wird vom Volke durch gewählte Organe ausgeübt (Art. 20 II 2 GG).	
Die <i>Bundesrepublik</i> Deutschland ist eine Republik (Art. 20 I GG).	
Die <i>Bundesrepublik</i> Deutschland ist ein <i>Bundesstaat</i> (Art. 20 I GG)	
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein <i>sozialer</i> Staat (Art. 20 I GG).	

(vgl. P. Kirchhof, Die Identität der Verfassung, in: Isensee/Kirchhof, HStR II<sup>3</sup>, Verfassungsstaat, 2004, § 21)